



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang

Ausgabe 1/2018

Rhede, 31.01.2018

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
19.12.2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rhede	2
29.01.2018	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich östlich der Otto-Hahn-Straße)	10
29.01.2018	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede G 9, 2. Änderung und Erweiterung“ (Bereich östlich der Otto-Hahn-Straße)	13
29.01.2018	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Teilbereich „Ahornweg“ und Teilbereich „Tannenkamp“)	16

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 28.11.2016 (GV. NRW. S. 966), wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 13.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2016 fest. Die Schlussbilanz zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme von 147.127.028,98 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2016 wird mit 2.327.737,27 € festgestellt und in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresüberschuss passiviert. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Bilanz (Anlage 1), die Ergebnisrechnung (Anlage 2) sowie die Finanzrechnung (Anlage 3) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

In seiner Sitzung am 30.11.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-

Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Rhede. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 101 Absatz 1 GO NRW vorgenommen. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung sind Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Rhede sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rhede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Rhede und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Rhede, den 30. November 2016

Der Vorsitzende des
Rechnungsprüfungsausschusses

Mitglied des
Rechnungsprüfungsausschusses

Bernd-Josef Beckmann

Peter Bölting

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2016 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Jahresabschluss 2016 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Jahresabschluss 2016“ abrufbar.

Rhede, den 19. Dezember 2017

Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Schlussbilanz zum 31.12.2016

<u>Aktiva</u>	€	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		133.634,54	165.248,19
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.609.666,63	
1.2.1.1 Grünflächen	7.364.492,15		7.180.524,18
1.2.1.2 Ackerland	325.380,10		325.380,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	262.923,00		263.882,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	656.871,38		656.871,38
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		40.030.517,44	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.023.156,75		1.052.701,44
1.2.2.2 Schulen	21.745.771,76		22.321.763,19
1.2.2.3 Wohnbauten	315.585,37		415.164,31
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	16.946.003,56		15.737.631,36
1.2.3 Infrastrukturvermögen		50.386.847,94	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.452.494,72		13.230.639,02
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.015.747,01		1.046.868,97
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	34.405.974,14		35.382.374,31
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.512.632,07		1.542.426,90
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		8.809,19	9.465,49
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.138.530,29	1.253.359,11
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.551.736,44	1.518.282,85
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		2.243.808,00	1.382.352,99
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		22.671.279,55	22.671.279,55
1.3.2 Beteiligungen		2.250,00	2.250,00
1.3.3 Sondervermögen		12.326.185,97	12.326.185,97
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		731.461,07	495.466,16
1.3.5 Ausleihungen		147.597,92	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	147.957,92		209.153,28
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		31.796,03	33.482,37
2.1.4 Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		90.002,00	90.002,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.931.473,52	
2.2.1.1 Gebühren	39.558,98		29.932,07
2.2.1.2 Beiträge	81.926,95		99.582,05
2.2.1.3 Steuern	1.109.492,16		1.187.216,49
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	7.025,85		1.166,98
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	693.469,58		982.077,76

2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		1.430.253,38	
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	62.398,54		58.208,74
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	341.410,97		95.091,97
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen	875.470,31		1.268.631,98
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00		0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	150.973,56		361.268,30
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		4.493,49	3.573,50
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel		2.878.109,76	46.605,33
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		778.575,82	623.201,66
			<u>147.127.028,98</u>	<u>144.069.311,95</u>

Passiva

	€	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	58.376.924,85	58.376.924,85
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	382.991,78	0,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.327.737,27	382.991,78
2. Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	43.347.178,78	42.958.021,68
2.2	für Beiträge	9.669.372,86	10.067.181,73
2.3	für den Gebührenaussgleich	135.279,19	143.030,30
2.4	Sonstige Sonderposten	336.909,01	347.294,40
3. Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	16.270.520,00	16.536.190,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.218.001,29	130.969,00
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	1.274.059,11	1.255.753,33
4. Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.093.385,68	7.993.949,02
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	9.093.385,68	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	1.749.210,84
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	949.969,84	1.175.524,10
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	277.189,73	146.114,22
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	654.057,00	162.398,14
4.8	Erhaltene Anzahlungen	568.831,35	461.776,29
		2.244.621,24	
5. Passive Rechnungsabgrenzung			2.181.982,27
		<u>147.127.028,98</u>	<u>144.069.311,95</u>

Stadt Rhede

Anlage 2

Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	23.778.301,94	22.627.000	24.246.369,56	1.619.369,56
+ Erträge aus Zuwendungen und Zuschüsse	3.068.816,68	3.805.200	3.912.151,45	106.951,45
+ Sonstige Transfererträge	21.422,76	10.000	66.443,61	56.443,61
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.801.712,04	2.790.900	2.985.482,11	194.582,11
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	572.783,52	538.700	607.845,76	69.145,76
+ Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen	2.389.283,53	4.041.100	4.155.687,26	114.587,26
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.868.176,12	1.588.700	1.705.058,33	116.358,33
+ Aktivierte Eigenleistungen	48.208,78	145.000	131.987,93	-13.012,07
+ Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	34.548.705,37	35.546.600	37.811.026,01	2.264.426,01
- Personalaufwendungen	-6.812.701,81	-7.455.000	-7.061.397,84	393.602,16
- Versorgungsaufwendungen	-1.217.806,22	-850.000	-594.632,14	255.367,86
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.736.076,94	-5.820.100	-7.030.278,78	1.210.178,78
- Bilanzielle Abschreibungen	-3.800.211,04	-3.996.000	-3.705.429,21	290.570,79
- Transferaufwendungen	-	-16.389.700	-	837.040,16
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.147.657,82	-2.687.600	15.552.659,84	921.267,42
-	-2.618.131,75	-	-1.766.332,58	-
= Ordentliche Aufwendungen	34.332.585,58	-37.198.400	35.710.730,39	1.487.669,61
= Ordentliches Ergebnis	216.119,79	-1.651.800	2.100.295,62	3.752.095,62
+ Finanzerträge	486.323,84	524.400	486.842,47	-37.557,53
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-319.451,85	-385.000	-259.400,82	125.599,18
= Finanzergebnis	166.871,99	139.400	227.441,65	88.041,65
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	382.991,78	-1.512.400	2.327.737,27	3.840.137,27
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0,00	0,00
= Jahresergebnis	382.991,78	-1.512.400	2.327.737,27	3.840.137,27

Stadt Rhede

Anlage 3

Finanzrechnung

	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	22.181.325,23	22.627.000	24.650.256,95	2.023.256,95
+ Zuwendungen und Zuschüsse	1.246.672,68	1.859.500	2.113.905,42	254.405,42
+ Sonstige Transfereinzahlungen	20.842,65	10.000	60.584,74	50.584,74
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.530.149,59	2.403.000	2.608.102,19	205.102,19
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	539.783,11	538.700	606.338,20	67.638,20
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.350.697,46	4.041.100	3.796.639,74	-244.460,26
+ Sonstige Einzahlungen	1.234.545,29	1.112.200	1.045.469,19	-66.730,81
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	486.323,84	524.400	486.842,47	-37.557,53
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.590.339,85	33.115.900	35.368.138,90	2.252.238,90
- Personalauszahlungen	-6.350.329,03	-6.905.000	-6.585.480,92	319.519,08
- Versorgungsauszahlungen	-831.352,22	-890.000	-900.248,75	-10.248,75
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.992.542,81	-5.923.300	-6.063.929,62	-140.629,62
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-314.846,73	-385.000	-252.748,38	132.251,62
- Transferauszahlungen	-	-	-	999.618,67
- Sonstige Auszahlungen	-1.060.610,59	-1.687.900	-1.618.203,13	69.696,87
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-	-	-	1.370.207,87
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.929.786,23	963.100	4.585.546,77	3.622.446,77
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.145.460,95	2.004.900	1.420.116,49	-584.783,51
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	319.727,00	6.500	17.001,47	10.501,47
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	31.601,87	3.700	61.555,36	57.855,36
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	57.313,85	473.500	191.335,85	-282.164,15
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.554.103,67	2.488.600	1.690.009,17	-798.590,83
- Auszahlungen f.d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-0,00	-330.000	-170.371,12	159.628,88
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.279.457,04	-8.062.500	-2.664.050,20	5.398.449,80
- Auszahlungen f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-409.229,08	-1.214.000	-521.861,88	692.138,12
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-33.204,72	-39.000	-39.620,64	-620,64
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-376.000,00	-539.500	-201.733,54	337.766,46
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.097.890,84	10.185.000	-3.597.637,38	6.587.362,62
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-543.787,17	-7.696.400	-1.907.628,31	5.788.771,79
= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	1.385.999,06	-6.733.300	2.677.918,56	9.411.218,56
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	7.500.000	2.753.000,00	4.747.000,00
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	19.222,09	0	0,00	0,00
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.254.175,66	-610.000	-1.260.563,34	-650.563,34
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	-1.749.210,84	1.749.210,84
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.234.953,57	6.890.000	-256.774,18	-

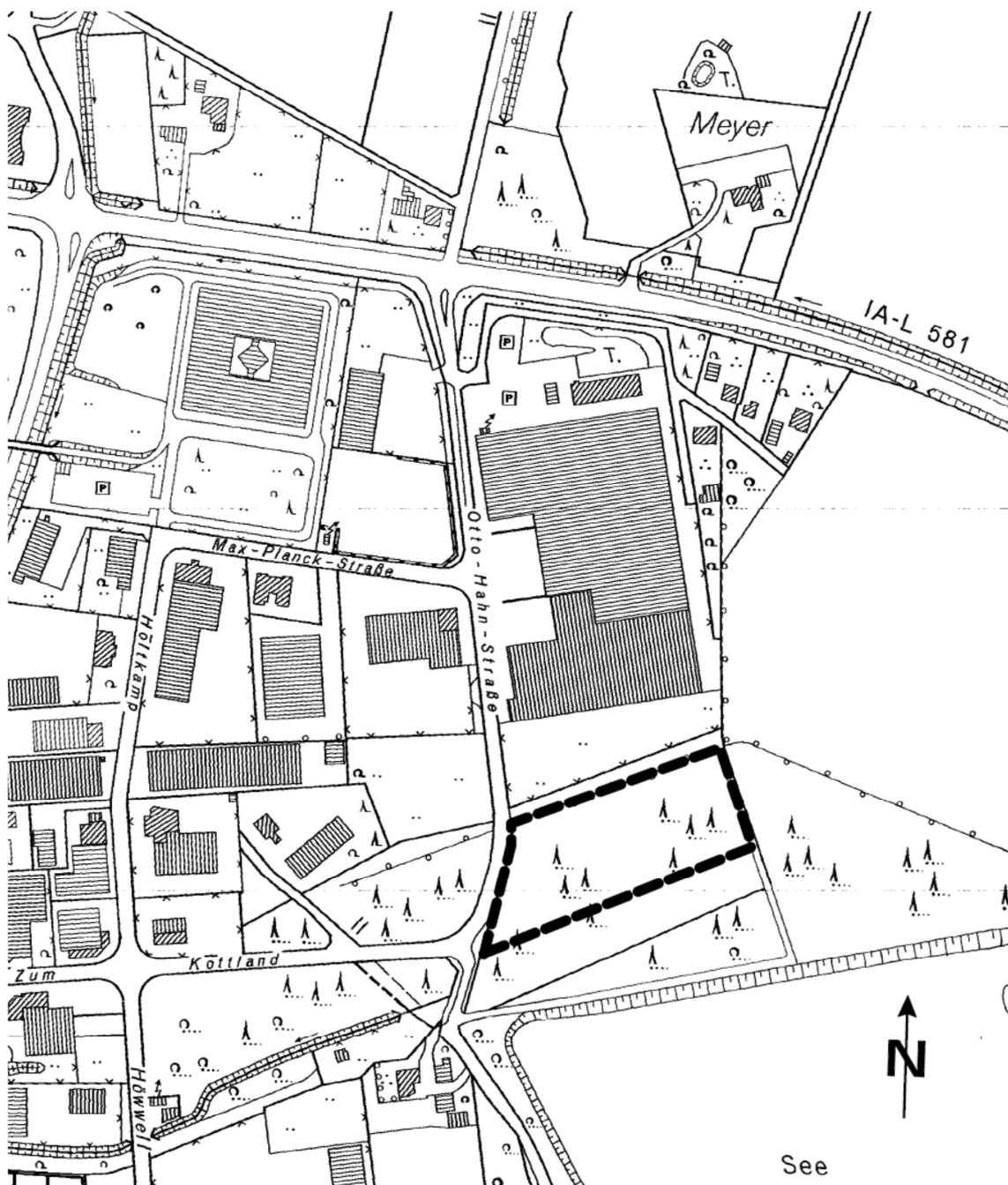
7.146.774,18

= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	151.045,49	156.700	2.421.144,38	2.264.444,38
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	105.758,45	-1.400.000	46.605,33	1.446.605,33
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-210.198,61	0	410.360,05	410.360,05
= Liquide Mittel	46.605,33	-1.243.300	2.878.109,76	4.121.409,76

**Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 54. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich östlich der Otto-Hahn-Straße)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich östlich der Otto-Hahn-Straße) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 06.10.2017, AZ.: 35.02.01.100-012/2017.0001.7/17, genehmigt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der
54 Flächennutzungsplanänderung – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

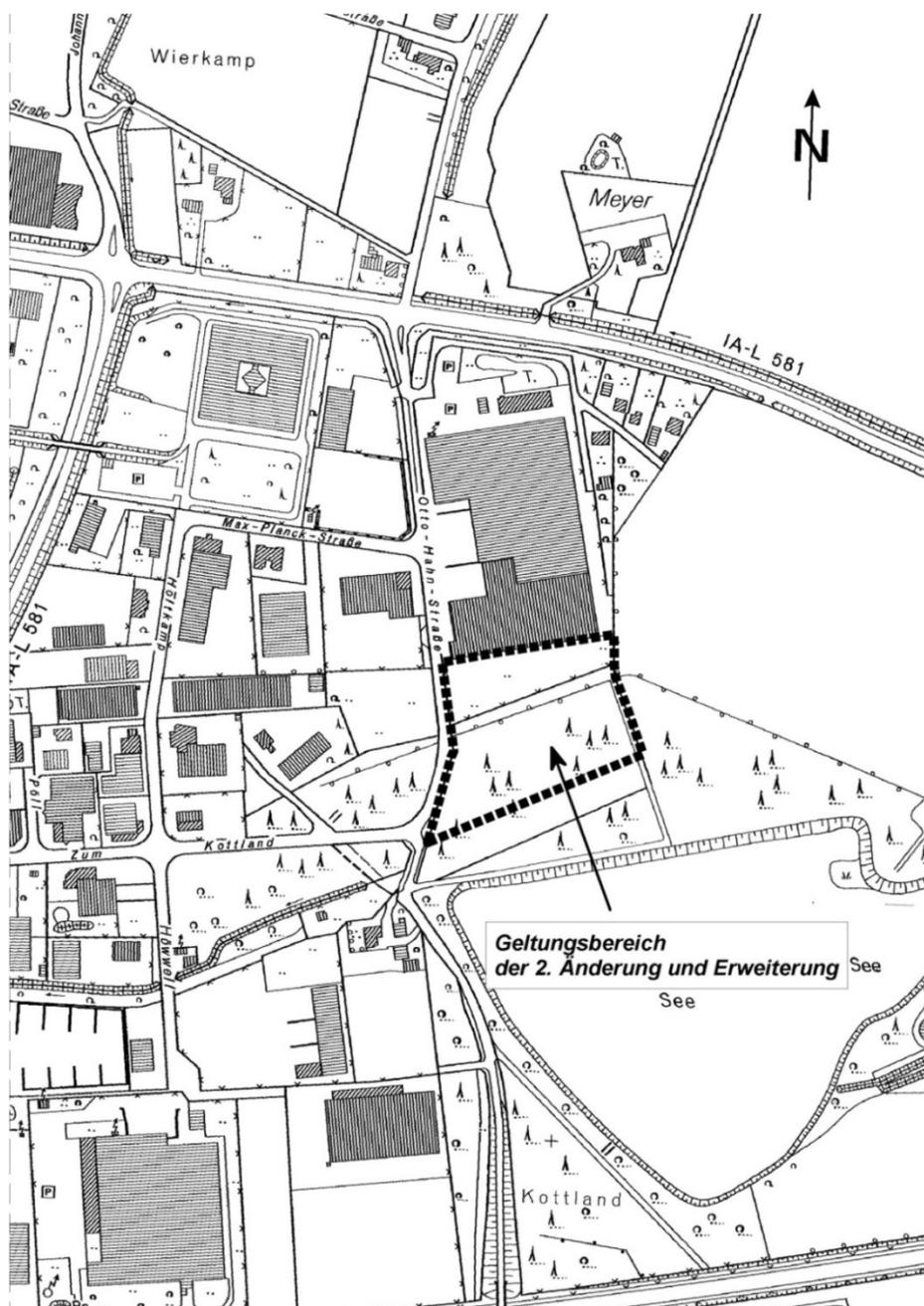
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich östlich der Otto-Hahn-Straße) in Kraft.

Rhede, 29. Januar 2018

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
„Rhede G 9, 2. Änderung und Erweiterung“
(Bereich östlich der Otto-Hahn-Straße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede G 9, 2. Änderung und Erweiterung“ (Bereich östlich der Otto-Hahn-Straße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede G 9, 2. Änderung und Erweiterung“ – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede G 9, 2. Änderung und Erweiterung“ (Bereich östlich der Otto-Hahn-Straße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede G 9, 2. Änderung und Erweiterung“ (Bereich östlich der Otto-Hahn-Straße) in Kraft.

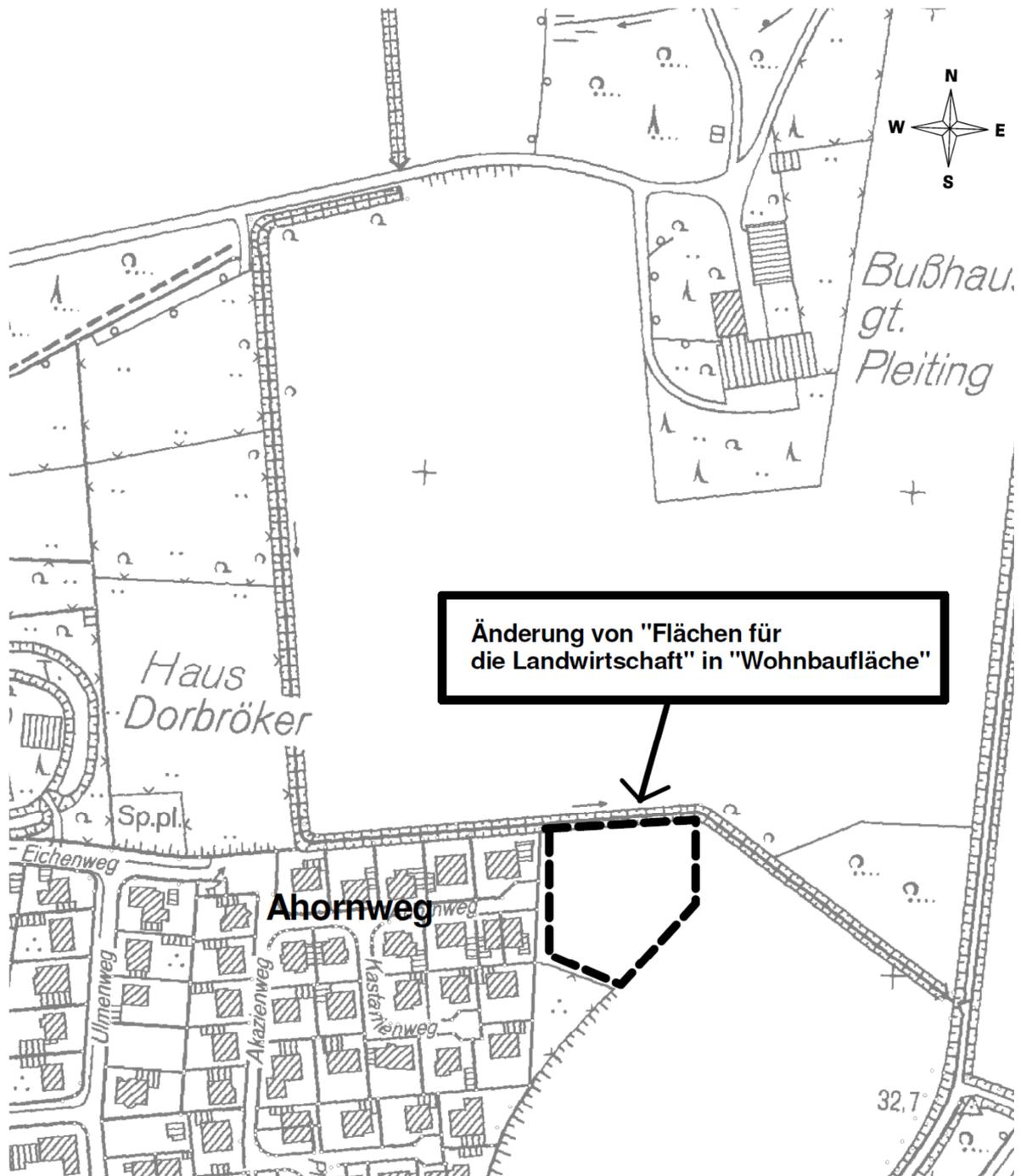
Rhede, 29. Januar 2018

Bernsmann
Bürgermeister

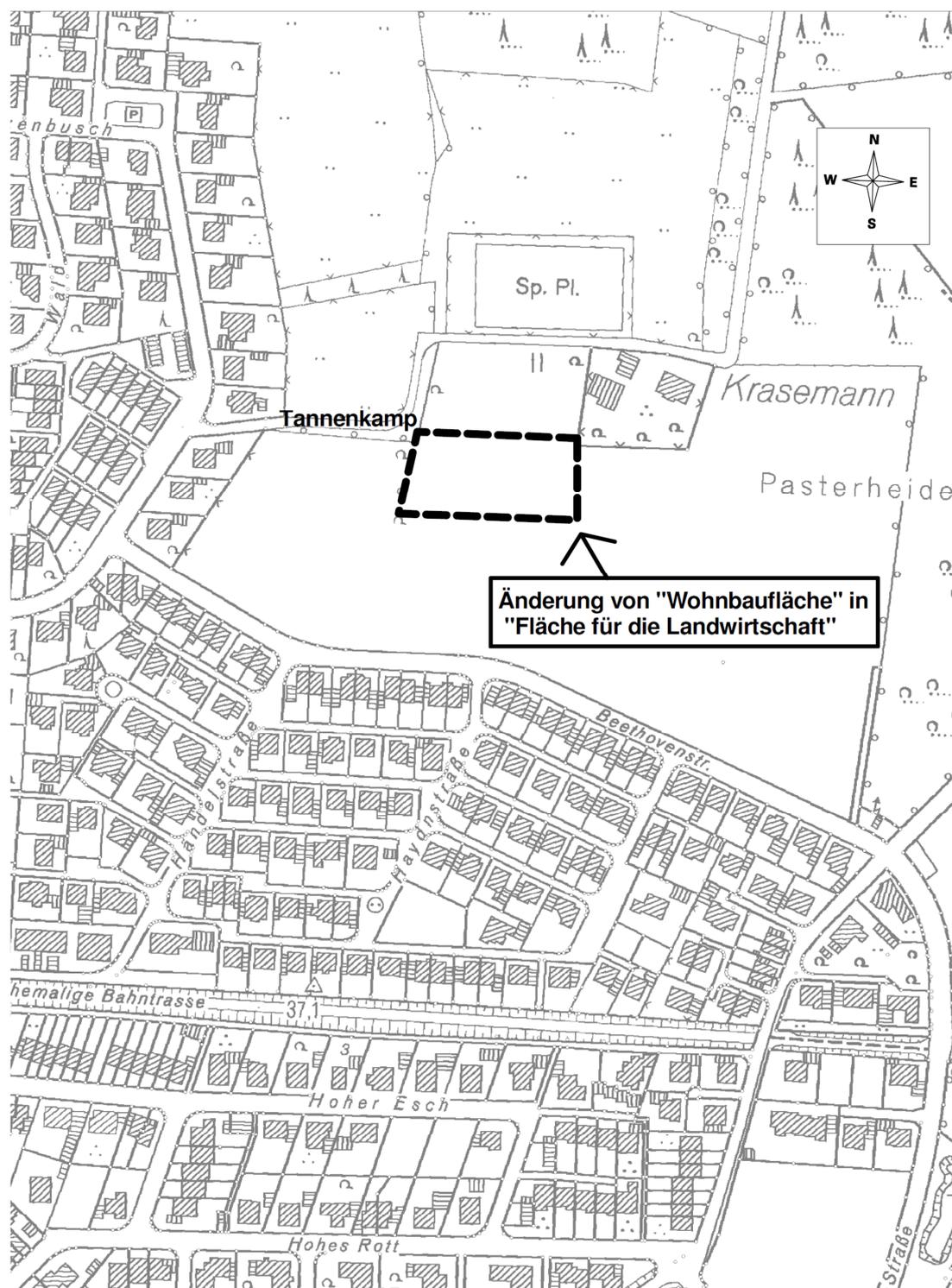
**Bekanntmachung
des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Teilbereich „Ahornweg“ und Teilbereich „Tannenkamp“)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) **die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** beschlossen.

Ziel der 57. Flächennutzungsplanänderung ist die Festsetzung eines reinen Wohngebietes mit vier bis fünf Baugrundstücken im Teilbereich des „Ahornweges“. Im Teilbereich „Ahornweg“ soll die Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert und im Teilbereich „Tannenkamp“ die Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert werden.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der 57. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich Ahornweg) – unmaßstäblich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der 57. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich Tannenkamp) – unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der **57. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Stadt Rhede einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (u.a. mit den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser, Luft und Klimaschutz und deren Wirkungsgefüge untereinander sowie Arten- und Biotopschutz, Landschaft, biologische Vielfalt, dem Mensch als Individuum und seiner Ge-

sundheit, Bevölkerung und Kultur und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern),

- einer artenschutzrechtlichen Prüfung vom Feldbiologen/Ökologen Friedrich Pfeifer, Ahaus vom 20.04.2016

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27. 07.2016: Gebäudehöhe
- Geologischer Dienst NRW vom 28.07.2016: Grundwasserstand Bodengegebenheiten
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie vom 03.08.2016: Bergwerksfelder
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.08.2016: Telekommunikation
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 16.08.2016: Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 22.08.2016: Richtfunkverbindung
- Kreisverwaltung Borken, FB 66.1- Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 17.08.2016: Niederschlagswasser und Gewässerrandstreifen
- Stadt Rhede, FB Abwasserbeseitigung vom 12.08.2016: Siedlungsabwässer

erfolgt in der Zeit vom:

**08.02.2018 bis einschließlich 12.03.2018
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II. Obergeschoss, im hinteren Flurbereich
des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Flächennutzungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Als Ansprechpartner für Fragen oder zur Protokollierung mündlich vorgebrachter Anregungen stehen Mit-

arbeiter des Fachbereiches Bau und Ordnung (Zimmer-Nr. 324/325 und 328) zur Verfügung.

Weitere Informationen zur neuen öffentlichen Auslegung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes finden Sie im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/Laufende-Bauleitplanverfahren.5282.0.html>

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 29. Januar 2018

Bernsmann
Bürgermeister